

Ansuchen um StVO Bewilligung (§ 82 StVO 1960, NÖ StraßenG 1999 und NÖ Gebrauchsabgabegesetz) für das Plakatieren auf öffentlichem Grund durch

☐ Aufstellen von Plakatständern

☐ Anbringen von Plakaten (Ankündigungstafeln)

☐ Ansuchen um Gewährung einer Förderung (hinsichtlich Gemeindeabgaben)

☐ Der/die Antragsteller(in) ist eine Vereinigung, die ausschließlich wissenschaftliche, Humanitäts- oder Wohltätigkeitszwecke verfolgt oder eine öffentlich- rechtliche Körperschaft oder eine politische Partei und muss daher keine Bundesgebühren bezahlen.

X Zutreffendes anklicken

N a m e des Antragstellers:

Geburtsdatum bzw. Firmenbuch- oder Vereinsregisternummer:

Wohnadresse bzw. Sitz des Antragstellers:

Telefon und Email:

Beginn bzw. Dauer der Gebrauchnahme: von bis

Anzahl: Stück Plakate, Stück Plakatständer.

Bei Plakaten, jeweils beanspruchte Fläche: (Länge/Breite)

Ankündigungsinhalt bzw. -zweck:

	Ort der Plakatierung/Aufstellung (Straße/Hausnummer)
1	
2	
3	
4	
5	

6	
7	
8	
9	
10	
11	
12	
13	
14	
15	
16	
17	
18	
19	
20	

Hinweis : Dieses Ansuchen ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden Ihnen mit der schriftl. Erledigung des Verfahrens vorgeschrieben, sofern Sie nicht gem. § 2 Abs. 3 GebG 1957 von den Bundesgebühren (§ 14,30) befreit sind bzw. Ihnen die Gemeindeverwaltungsabgaben aufgrund einer Förderung nach der Subventionsrichtlinie für Plakatierung im öffentlichen Raum erlassen werden können.

Ich erteile meine Einwilligung, dass Plakate bzw. Plakatständer von der Stadtgemeinde Baden entfernt werden dürfen, wenn gegen die Auflagen des StVO Bewilligungsbescheides verstoßen wird bzw. wenn die Plakatierung nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand gehalten wird.

Ich habe die Förderbedingungen der Subventionsrichtlinie für die Plakatierung auf öffentlichem Grund zur Kenntnis genommen.

Ich wurde informiert, dass dieser Antrag mit behördeninterner Weiterleitung einer Kopie der StVO Bewilligung auch als Anzeige der Gebrauchnahme gemäß § 2 Abs 5 des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes durch den Bewilligungsinhaber gilt.

Als verantwortliche Kontaktperson, die dafür sorgt, dass die Plakatierung laufend einen einwandfreien Zustand aufweist, wird namhaft gemacht:

Name:

Mobiltelefonnummer:

Auszug aus der Subventionsrichtlinie (Fördervoraussetzungen allgemein):

- Die Plakatankündigung ist jedenfalls spätestens drei Tage nach der letzten in der Ankündigung beworbenen Veranstaltung bzw. nach Ablauf einer 21-tägigen Ankündigung, in der keine bestimmte Veranstaltung beworben wurde, zu entfernen.
- In Wahlzeiten gilt Punkt 6. für politische Parteien bzw. wahlwerbende Gruppierungen.
- Die beworbene Veranstaltung muss in Baden stattfinden.
- Der beworbene Inhalt darf sich nicht auf rein gewerbliche oder gewinnorientierte Tätigkeiten beziehen, an denen kein öffentliches Interesse besteht bzw. welche nach Vereinsrecht als begünstigungsschädlich definiert sind.
- Die Standorte müssen während des Aufstellungszeitraums in einem einwandfreien Zustand sein. Bei wiederholtem Zuwiderhandeln wird von einer Subventionierung abgesehen.
- Der Standort darf sich nicht im Bereich der Fußgängerzone befinden.
- Die Ankündigung darf an keiner Einrichtung zur Regelung und Sicherung des Verkehrs angebracht werden.
- FörderungswerberInnen haben der Stadtgemeinde Baden mindestens eine verantwortliche und erreichbare Kontaktperson unter Zurverfügungstellung einer Mobiltelefonnummer bekannt zu geben, die dafür zu sorgen hat, dass die Ankündigungen laufend einen einwandfreien Zustand aufweisen, keine Gefahrenquelle darstellen und den Verkehr nicht beeinträchtigen.
- Die Antragsfrist orientiert sich an dem Ankündigungszeitraum insofern, als dass 7 bis 14 Tage vor Ankündigungsbeginn sowohl die Anträge für die Bewilligungsbescheide als auch für die Subvention bei der Stadtgemeinde einzubringen sind.

Baden, am

.....

Unterschrift

Intern:

An die Abteilung Abgabenangelegenheiten zur Information gem. beiliegender StVO Bewilligung